

# Willkommen im Enzkreis



Die folgenden Angaben beziehen sich auf Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung.

## Arbeitsmarktzugang

### A. Bis Ende 3. Monat

Die ersten drei Monate, die sich ein Asylbewerber geduldet oder gestattet in Deutschland aufhält, darf er keiner regulären Arbeit nachgehen, sondern nur einer „gemeinnützigen“ und „zusätzlichen“ Arbeit. Was „gemeinnützig“ bedeutet, ist bekannt; „zusätzlich“ bedeutet, dass die Arbeitsstelle nicht bereits existieren darf, sondern dass es sich um eine Beschäftigung handelt, die sonst entweder gar nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt erledigt werden würde. Die Aufwandsentschädigung darf der Asylbewerber behalten, ohne dass es mit den Leistungen, die er nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - kurz AsylbLG - erhält, verrechnet wird. Die Einsatzstelle sollte aber für Asylbewerber aus Mühlacker bei der Ausländerbehörde Mühlacker unter 07041/876 -228 oder -229 und für Asylbewerber aus den anderen Gemeinden beim Ordnungsamt Enzkreis telefonisch Bescheid geben.

### B. Beschäftigung nach 3 Monaten

Befindet sich der Asylbewerber (mit Gestattung) länger als drei Monate in Deutschland, so darf er jeder Arbeit nachgehen. Er benötigt aber zuerst eine Arbeitsgenehmigung. Dazu muss das passende Formular von der Ausländerbehörde besorgt und vom potenziellen Arbeitgeber ausgefüllt werden. Anschließend schickt es die Ausländerbehörde an die Zentrale Arbeitsvermittlung, kurz ZAV. Diese prüft den Antrag in Rücksprache mit der Agentur für Arbeit vor Ort. Dass die Arbeitsgenehmigung oft nicht erteilt wird, liegt daran, dass EU-Bürger vorrangig eingestellt werden müssen.

## Ausländerbehörde

Für Asylbewerber, die in Mühlacker (inklusive Dürrmenz und Lomersheim) sowie in Ötisheim leben, ist die Ausländerbehörde im Rathaus in Mühlacker zuständig. Alle anderen Asylbewerber im Enzkreis müssen sich direkt an das Landratsamt Enzkreis wenden.

miteinanderleben e.V. übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen in diesem Wegweiser und auf der zugehörigen Website willkommen.miteinanderleben.de. Haftungsansprüche gegen die Autoren, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Autoren behalten es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

## Besuchserlaubnis/Residenzpflicht

Residenzpflicht bedeutet, dass ein Asylbewerber sich nur in dem Bezirk aufhalten darf, in dem sich die für ihn zuständige Ausländerbehörde befindet. In diesem Fall wäre das der Enzkreis.

Die Residenzpflicht ist Anfang des Jahres noch einmal gelockert worden. Wenn sich der/die Betroffene seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält, erlischt die räumliche Beschränkung. In bestimmten Fällen ist es jedoch möglich, dass die Ausländerbehörde unabhängig davon eine räumliche Beschränkung verordnen kann.

Die Wohnsitzauflage, also die Verpflichtung, an einem bestimmten Ort zu wohnen, bleibt bestehen. Das heißt, der Wohnsitz muss nach wie vor an dem Ort genommen werden, der in der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung eingetragen ist. Die Ausländerbehörde sollte informiert werden, wenn ein Asylbewerber sich länger als drei Tage nicht in seiner Unterbringung befindet.

## Fahrtkosten bei Schülern

Seit dem 1. März 2015 ist im Asylbewerberleistungsgesetz ausdrücklich festgeschrieben, dass Kinder und Jugendliche Leistungen zu Bildung und Teilhabe, abgebildet aus SGB II, beanspruchen dürfen. Bei Schulbesuch im Enzkreis fällt kein Eigenanteil an (wird vom Kreis vollständig übernommen), bei Schulbesuch in Pforzheim sind als Eigenanteil 5,- € pro Monat zu leisten.

Asylbewerber-Schüler bis 18 Jahre erhalten eine Schülermonatskarte über ihr Schulsekretariat. Bei Schülern über 18 Jahren ist beim Landratsamt nachzufragen, ob ein Eigenanteil zu bezahlen ist.

Ein **miteinanderleben e.V.** Wegweiser in Kooperation mit dem **Enzkreis**.

Arbeitsmarktzugang bis Fahrtkosten

## Gemeinnützige und zusätzliche Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten

Gesetzesgrundlage: **AsylbLG § 5 Arbeitsgelegenheiten**

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, **sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.**

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausgezahlt.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

### **Ausgestaltung im Enzkreis:**

Maximal 100 Stunden im Monat, keine Anrechnung beim AsylbLG; nur staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger können solche Arbeitsgelegenheiten anbieten und sollen sich **schriftlich** an das LRA Enzkreis - Ordnungsamt - wenden und die Möglichkeiten der Arbeitsgelegenheiten **vorher** abklären.

## Kindergarten

Die Kosten für den Kindergartenplatz bei Flüchtlingskindern werden über das LRA getragen.

## Kleiderläden

Im Enzkreis gibt es verschiedene Kleiderkammern, in denen Kleider und andere Non-Food-Artikel günstig erworben werden können.

- Mühlacker: „Madita“ – Industriestr. 14; Öffnungszeiten: Dienstag und Mittwoch 8.30-10.30 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr.
- Remchingen-Wilferdingen: Nöttingerstr. 14; Öffnungszeiten: Dienstag 15.00-17.30 Uhr, Donnerstag 10.00-12.00 Uhr.
- Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg: Poststr. 17, Öffnungszeiten: Donnerstag 14.00-16.00 Uhr.
- Deutsches Rotes Kreuz Pforzheim: Kronprinzenstr. 22; Öffnungszeiten: Dienstag 10.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-16.00 Uhr.

## Kontaktpersonen in den Unterkünften

In jeder Unterkunft sind die Telefonnummern des jeweiligen Heimleiters, Hausmeisters und der zuständigen Sozialbetreuung veröffentlicht.

## Leistungen nach dem AsylbLG

Nach dem AsylbLG erhalten Asylbewerber folgende Leistungen: Grundleistungen für den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Zudem erhalten die Asylbewerber einen Barbetrag zur Deckung des „soziokulturellen Existenzminimums“, das sogenannte Taschengeld.

## Leistung bei Krankheit

Ein Asylbewerber ist nicht gesetzlich krankenversichert. Wird ein Asylbewerber krank, muss er dem Sozialbetreuer oder dem Heimleiter direkt Bescheid geben. Der Heimleiter veranlasst die Ausstellung eines sogenannten Behandlungsscheins. Erst mit diesem Behandlungsschein ist ein Arztbesuch möglich! Behandlungsscheine werden zunächst nur für Allgemeinärzte, Frauenärzte, Kinderärzte und Zahnärzte ausgestellt und gelten für das laufende Quartal. Benötigt man einen Termin bei einem Facharzt, muss trotzdem zuerst mithilfe eines Behandlungsscheins ein Termin beim Allgemeinarzt wahrgenommen werden. Der Allgemeinarzt ist nicht berechtigt, eine Überweisung für einen Facharzt auszustellen. Für den Facharzttermin wird dann ein gesonderter Behandlungsschein benötigt. Der Allgemeinmediziner muss eine Bescheinigung ausstellen, bei welchem Arzt und aus welchem Grund eine weitere Behandlung notwendig ist. Die Bescheinigung des Allgemeinmediziners wird beim jeweiligen Sachbearbeiter im Landratsamt mit der Bitte um Prüfung der Kostenübernahme eingereicht. Der/die Betroffene erhält anschließend ein Schreiben, in dem er/sie informiert wird, ob die Kosten für eine fachärztliche Untersuchung übernommen werden können. Die Prüfung findet jeweils Einzelfall bezogen statt.



Nach Bewilligung der Kostenübernahme wird vom Heimleiter für einen bestimmten Termin und eine bestimmte Praxis ein Krankenschein ausgestellt. Am besten ist es daher, sich bei dem jeweiligen Facharzt einen Termin geben zu lassen und die Daten dann an den Heimleiter weiterzugeben. Zwischen Vereinbarung des Termins und dem Termin selbst sollten – wenn möglich – zwei Tage liegen, damit der Heimleiter genügend Zeit hat, den Krankenschein auszustellen.

Grundsätzlich werden bei Asylbewerbern nur akute Erkrankungen und Schmerzzustände behandelt. Für die Kostenübernahme der Behandlung chronischer Leiden muss ein Antrag gestellt werden.

Asylbewerber wechseln nach mind. 15 Monaten Aufenthalt in §2 AsylbLG, sofern diese nicht die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Nun können sich diese bei einer Krankenkasse ihrer Wahl krankenversichern lassen und haben vollen Leistungsumfang. Die Anmeldung bei der Krankenkasse erfolgt durch das Landratsamt.

 **Medikamente**

Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht für Medikamente befreit. Auf dem rosafarbenen Rezept (bekannt als Kassenrezept) muss „gebührenfrei“ vermerkt sein. Gelegentlich werden auch grüne Rezepte (bekannt als Arztempfehlung) ausgestellt.

 **Möbel**

Alle vom Landratsamt gestellten Unterkünfte sind bereits vollständig möbliert. Sollte es dennoch zu Möbelspenden oder sonstigen Sachspenden wie Kleidung, Fahrräder, Fernseher etc. kommen, müssen diese mit dem Hausmeister oder dem Wohnheimleiter abgesprochen werden, sodass die alten Möbel abgeholt und sinnvoll weiter verwendet werden können. Bei den anschlussuntergebrachten Asylbewerbern ist die jeweilige Gemeinde für die Grundausstattung der Unterkunft zuständig.

 **Rundfunkgebühren**

Asylbewerber sind von den Rundfunkgebühren befreit. Hierfür muss ein Befreiungsantrag gestellt werden. Der Antrag muss mit einer Kopie des Bewilligungsbescheides an die folgende Adresse geschickt werden: ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice 50656 Köln. Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem [Link](https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/): [https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen\\_und\\_buerger/antrag\\_auf\\_befreiung/](https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/)

 **Schulpflicht**

In Baden-Württemberg besteht eine Schulpflicht von insgesamt 9 Jahren (4 Jahre Grundschule und 5 Jahre weiterführende Schule) sowie eine Berufsschulpflicht bei bestehendem Ausbildungsverhältnis. Die Schulpflicht endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Zur Berufsschulpflicht gibt es noch einige Besonderheiten, die unter dem folgenden Link

erklärt werden: <http://www.kultusportal-bw.de/,Lfr/770529>

Kinder von Asylbewerbern bzw. minderjährige Asylbewerber sind bei ihrer Anreise zunächst noch nicht schulpflichtig. Die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Zu diesen sechs Monaten wird die Zeit in der Landeserstaufnahmestelle in Karlsruhe dazugezählt. Ab dann besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht. Ob ein Kind schon während der ersten sechs Monate die Schule besucht, ist Ermessenssache der jeweiligen Schulen vor Ort.

 **Schulmaterial**

Für jedes Kind eines Asylbewerbers können zu Beginn des ersten Schulhalbjahres (September) 70,-- € und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres (Februar) 30,-- € beim Landratsamt beantragt werden, um die Kosten für das Schulmaterial zu decken. Damit der Antrag genehmigt wird, muss eine Schulbescheinigung mit eingereicht werden, die im Sekretariat der Schule erhältlich ist. Anschließend werden die 70,-- € bzw. 30,-- € auf das Konto des Asylbewerbers überwiesen. Dies gilt jedoch gewissermaßen als „Vorschuss“; der Asylbewerber muss mithilfe von Kassenbelegen genau nachweisen, was gekauft worden ist. Diese Belege müssen beim Landratsamt vorgelegt werden. Wurde Schulmaterial im Wert von weniger als 70,-- € bzw. 30,-- € gekauft, so muss dieser Differenzbetrag dem Landratsamt zurückgezahlt werden – genauso verhält es sich, wenn von dem Geld andere Dinge erworben wurden.

Wichtig ist es, die Schulen anzufragen, ob sie eine vereinfachte Materialliste für die Asylbewerber herausgeben können.

 **Sprachkurse**

Flüchtlinge, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben, haben keinen Anspruch auf Integrationskurse, um die deutsche Sprache zu erlernen.

**A. Vorgehensweise bei durch Ehrenamtliche geführten Sprachangeboten:**

- Ehrenamtliche müssen den Kurs vorab schriftlich bei Herrn Olheide (308-1555) anmelden (kurze Beschreibung des Vorhabens, Dauer, Lehrmaterial).
- Ehrenamtliche führen eine Teilnehmerliste. Die Anwesenheit wird durch eine Unterschrift protokolliert.
- Ehrenamtliche können eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,-- €/Std. erhalten. Ein entsprechender Einsatzbericht mit Angabe der geleisteten Stunden muss geführt werden.
- Kosten für Lehrmaterial werden bei Bedarf übernommen (Bücher max. 10,-- € bis 15,-- €), Rechnungsbelege und die Kontodaten müssen mit eingereicht werden.

**B. Weitere Sprachkurse**

DAA, Westliche 89, 75172 Pforzheim: Es handelt sich dort um

Medikamente bis Sprachkurse

# Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Flüchtlinge mit einer **Aufenthaltsgestattung**.

Schwangerschaft bis Versicherungen

einen ESF-BAMF-Lehrgang für die Dauer von 6 Monaten. Er findet jeden Werktagvormittag statt; 1 Monat Betriebspraktikum schließt sich an, Fahrtkosten sind erstattungsfähig. Zugang erfolgt über die Registrierung beim Netzwerk Bleiberecht, Stadt Pforzheim, Frau Reichenbacher, Marktplatz 4 in Pforzheim, Tel 07231/39-3588.

Mit deren Registrierungsbescheinigung versehen, hat man anschließend immer dienstags ab 12.00 Uhr bei der DAA die Möglichkeit, einen Einstufungstest zu absolvieren.

*Lukaszentrum Pforzheim* hat an zwei Vormittagen laufend Deutschkurse, Ansprechpartnerin ist Frau Cavedine, Tel 07231/4137919. Sind die Kurse nicht mit Teilnehmern aus Pforzheim voll besetzt, werden Teilnehmer aus dem Enzkreis aufgenommen. Der Kurs selbst ist kostenlos, Fahrtkosten werden nicht erstattet.

## Schwangerschaft und Geburt

Ein Schwangerschaftsmehrbedarf wird nur gewährt, wenn ein Leistungsanspruch nach § 2 AsylbLG (i.V.m. § 30 Abs. 2 SGB XII) besteht. In diesem Fall sind es dann (auf formlosen Antrag) ab der 13. Schwangerschaftswoche 17% vom maßgeblichen Regelbedarf. Leistungsempfängerinnen mit einem Leistungsanspruch nach § 3 AsylbLG haben keinen Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Schwangerschaft.

Bezüglich der Gewährung von Säuglingserstausstattung ist folgendes geregelt: Bei Leistungsanspruch nach § 2 AsylbLG wird (auf formlosen Antrag) ab 8 Wochen vor Geburt für die Säuglingserstausstattung (Kleinstkinder zwischen 0-6 Monate) ein Geldbetrag i.H.v. derzeit 187,00 € gewährt. Bei Leistungsanspruch nach § 3 AsylbLG erfolgt wie bislang (auf formlosen Antrag) die vorrangige Gewährung von Sachleistungen (z.B. Verweis auf Kleiderkammer).

## Tafelladen

Im Tafelladen können Asylbewerber und andere Bedürftige günstig Lebensmittel einkaufen. Für einen solchen Einkauf wird jedoch ein „Tafelausweis“ benötigt (ein Ausweis pro Familie). Dieser wird bei der Diakonie ausgestellt. Hierfür müssen ein kleines Passbild/Foto des Asylbewerbers und der Bescheid über Leistungen nach dem AsylbLG mitgebracht

werden. Beim ersten Besuch bei der Diakonie ist zu empfehlen, dass der Ehrenamtliche den/die zuständige Sozialarbeiter/in begleitet.

*Mühlacker*: Industriestraße 16, Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Freitag von 14-16 Uhr

*Bad Herrenalb*: Im Kloster 11, Öffnungszeiten: Dienstag 14.00 -16.00 Uhr und Freitag 10.00-11.00 Uhr

*Remchinger Tafel*: Kronenstr. 5, 75196 Remchingen-Singen  
<http://www.diakonie-remchingen.de/seite/136955/tafelladen.html>

## Unterkunft

Die Asylbewerber werden nach der Erstaufnahme zentral in die verschiedenen Landkreise und von dort aus in die verschiedenen Kommunen verteilt. Sie sind verpflichtet, bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens, längstens aber zwei Jahre, in der ihnen zugewiesenen Unterkunft zu wohnen – Umzüge sind also nicht möglich. In besonderen Situationen können Umverteilungsanträge gestellt werden, diesen kann aber oftmals nicht stattgegeben werden.

## Versicherungen

Die meisten Asylbewerber haben keine Haftpflichtversicherung.

## Versicherungsschutz für Asylbewerber und Flüchtlinge in Sportvereinen

Mittlerweile gibt es für Asylbewerber und Flüchtlinge eine durch die drei Sportbünde (Württembergischer Landssportbund, Badischer Sportbund Freiburg und Badischer Sportbund Nord) geschaffene Zusatzversicherung.

„Durch den Zusatzvertrag besteht Unfall- und Haftpflichtschutz für Asylbewerber und Flüchtlinge, die an Sportangeboten in den Mitgliedsvereinen teilnehmen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten der Sportstätte zum Zweck der aktiven Teilnahme und endet mit deren Verlassen, spätestens mit Beendigung des Sportangebots. Nicht versichert sind die Asylbewerber und Flüchtlinge als Zuschauer/Besucher von Veranstaltungen.“

(Quelle: <https://www.wlsb.de/aktuelles/news/305-versicherungsschutz-fuer-asylbewerber-und-fluechtlinge-in-sportvereinen-sichergestellt> 19.02.2015)

# miteinanderleben e.V. im Enzkreis

Aufteilung Fachdienst Asyl im Enzkreis ab 07/2015

Stand 30.06.2015



Ort	Kontaktdaten
Volker Siefermann 50%	
Straubenhardt	Mobil: 0173 - 1303264
Ottenhausen	Festnetz: 07248 - 933105
Luisa Uhl 50%	
Königsbach - Stein	Mobil: 0173 - 2609676
Neulingen-Bauschlott	
Susanne Lechens 50%	
Mühlacker	Mobil: 0162 - 5387484
Illingen	Festnetz: 07041 - 816442
Monika Jerkovic 50%	
Mühlacker	Mobil: 0152 - 02703492
	Festnetz: 07041 - 816442
Dorothea Flöther Rappich 75%	
Kieselbronn	Mobil: 0173 - 2184592
Ötisheim	
Maulbronn	
Knittlingen	
Sternenfels	
Eisingen	
Ispringen	
Irmela Nagel 100%	
Niefern-Öschelbronn	Mobil: 0176 - 97935913
Wurmberg	
Wiernsheim	
Mönsheim	
Wimsheim	
Friolzheim	
Tiefenbronn	
Neuhausen	
Heimsheim	
Ölbronn Dürrn	
Nassim Alizadeh 100%	
Neuenbürg	Mobil: 0152 - 25622303
Birkenfeld	
Engelsbrand	
Remchingen	
Keltern	
Kämpfelbach	

**Emailadressen:**

[volker.siefermann@miteinanderleben.de](mailto:volker.siefermann@miteinanderleben.de)

[luisa.uhl@miteinanderleben.de](mailto:luisa.uhl@miteinanderleben.de)

[susanne.lechens@miteinanderleben.de](mailto:susanne.lechens@miteinanderleben.de)

[dorothea.floether-rappich@miteinanderleben.de](mailto:dorothea.floether-rappich@miteinanderleben.de)

[irmela.nagel@miteinanderleben.de](mailto:irmela.nagel@miteinanderleben.de)

[nassim.alizadeh@miteinanderleben.de](mailto:nassim.alizadeh@miteinanderleben.de)

[monika.jerkovic@miteinanderleben.de](mailto:monika.jerkovic@miteinanderleben.de)

**Leitung für den Bereich Migration und Integrationskoordinatorin**

Elena Schwegler:

[elena.schwegler@miteinanderleben.de](mailto:elena.schwegler@miteinanderleben.de)

Tel.: 07231 - 58902 103

Unser **Fachdienst Asyl** ist zuständig für:

- Telefonate und Schriftverkehr mit dem Landratsamt (LRA)
- Telefonate und Schriftverkehr mit Behörden und anderen Institutionen
- Anträge auf Grundleistungen nach dem AsylbLG
- Anträge auf medizinische Versorgung
- Anträge auf Babyerstaussattung
- Anträge auf Schwangerschaftsbekleidung
- Anträge auf Umverteilung
- Anträge auf Besuchserlaubnis ( bei mehrtägigen Besuchen kommt noch die Beschaffung von Kopien des zu Besuchenden in guter Qualität)
- Elterngespräche
- Zusammenarbeit / Konflikte mit WHL
- Hilfestellung bei freiwilliger Rückkehr
- Kontakt mit Arbeitgeber (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung usw.)
- Umfangreicher Schriftverkehr bei Arbeitsende
- Allgemeine Beratung / Informationen
- ALG I Anträge
- Beratung bei Schulden/ Ratenzahlung / Tilgungsanträgen
- Anträge für Schulmaterial
- Organisation von Dolmetschern
- Terminvereinbarung bei Ärzten, Krankenhäuser
- Anmeldung Schule / Kindergarten
- Kontakt und Gespräche mit Lehrern / Erziehern



© 2014 miteinanderleben e.V.

Sie finden diesen Wegweiser in der jeweils aktuellsten Fassung auch online unter

## willkommen. miteinanderleben. de

Dort können Sie diesen Leitfaden entweder interaktiv nutzen (mit allen Links) oder die PDF-Datei herunterladen, abspeichern oder ausdrucken.

Mögliche Unterstützungen durch **Ehrenamtliche** könnten sein:

- Secondhandadressen kontaktieren, Begleitung
- Besorgung von Schulmaterial
- Behörden Begleitung in vorheriger Absprache mit den Sozialbetreuern
- Ärzte Begleitung
- Freizeitgestaltung, Vermittlung zu Sportvereinen
- Arbeitssuche
- Wohnungssuche bei anerkannten Flüchtlingen (Suche nach Möbeln)
- Deutschkurse
- Patenschaften (Erklärung Müllsystem, Einkauf, Nachtruhe, Bussystem etc.)
- Hausaufgabenbetreuung für Kinder.

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen auf unserer Website. Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.